

809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 2. 12. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 481/1985, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der letzten beiden Sätze folgende Bestimmungen:

„Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

„Vorzeitige Rückzahlung“

§ 12 a. (1) Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat er Anspruch auf eine angemessene Ermäßigung der Kreditkosten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Kredite, auf die § 33 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. ..., anzuwenden ist,
2. Kredite, die zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum bestimmt sind und eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben oder die durch eine Hypothek gesichert sind,

3. Kredite, die 310 000 S übersteigen und
4. Leasingverträge, die nicht den Übergang des Eigentums am Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer vorsehen.“

3. In § 16 Abs. 1 Z 1, § 19 Z 2 und § 26 b wird jeweils der Betrag von 150 000 S durch den Betrag von 310 000 S ersetzt.

4. Nach dem § 26 b wird folgender § 26 c samt Überschrift eingefügt:

„Einwendungs durchgriff“

§ 26 c. (1) Erhält ein Verbraucher zur Finanzierung des Bezugs von Waren oder von Dienstleistungen einen Kredit von einem anderen als dem Leistenden (dem Lieferanten beziehungsweise dem Dienstleistungserbringer), so kann er die Befriedigung des Geldgebers — ungeachtet der Anwendbarkeit der §§ 17 bis 19 — auch verweigern, soweit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Leistenden gegen diesen zustehen, sofern für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person vereinbart worden ist und

- a) zwischen dem Kreditgeber und dem Leistenden eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Leistenden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieses Leistenden ausschließlich von diesem Kreditgeber bereitgestellt werden, und
- b) der Verbraucher seinen Kredit im Rahmen dieser Abmachung erhält und
- c) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen und
- d) der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 12 a Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte.“

5. Nach dem § 31 a werden folgende Bestimmungen samt Überschrift eingefügt:

„Pauschalreisevertrag“

§ 31 b. (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für Pauschalreisen einschließlich Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen.

(2) In diesen Bestimmungen bedeutet:

1. Pauschalreise: eine im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart wird, wenn die Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:
 - a) Beförderung,
 - b) Unterbringung,
 - c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht bloß Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen;
 diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn einzelne Leistungen, die im Rahmen der selben Pauschalreise erbracht werden, getrennt berechnet werden;
2. Veranstalter: eine Person, die nicht nur gelegentlich im eigenen Namen vereinbart oder anbietet, von ihr organisierte Pauschalreisen zu leisten;
3. Reisender: eine Person, die den Vertrag oder einen Vorvertrag über die Pauschalreise schließt, jede weitere Person, in deren Namen jene Person den Vertrag eingeht, und jede Person, der eine dieser Personen die Pauschalreise abtritt („der Erwerber“).

§ 31 c. (1) Für die Zeit ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin darf eine Befugnis des Veranstalters, das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen, nicht vereinbart werden. Im übrigen ist — abgesehen von den allgemeinen Grenzen der Zulässigkeit einer solchen Vertragsbestimmung — eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn sie bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Preiserhöhung auch eine Preissenkung vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich Änderungen der Beförderungskosten, etwa der Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder der für die betreffende Pauschalreise anzuwendenden Wechselkurse Rechnung getragen werden darf.

(2) Ändert der Veranstalter — soweit ihm gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dieses Recht geben — vor der Abreise wesentliche Bestandteile des Vertrags, etwa auch den Preis, erheblich, so hat der Reisende die Wahl, die Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder eines Reugeldes verpflichtet zu sein. Der Veranstalter hat dem Reisenden die Vertragsände-

itung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit zu belehren; der Reisende hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

(3) Ist der Reisende gehindert, die Pauschalreise anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Veranstalter binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten zur ungeteilten Hand.

§ 31 d. (1) Tritt der Reisende nach § 31 c Abs. 2 vom Vertrag zurück oder storniert der Veranstalter die Reise vor dem vereinbarten Abreisetag aus einem anderen Grund als einem Verschulden des Reisenden, so kann dieser anstelle der Rückabwicklung des Vertrags durch Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Pauschalreise verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Reiseleistung in der Lage ist. Der Veranstalter kann dem Reisenden bei gleichbleibendem Entgelt auch eine höherwertige Reise anbieten; wählt der Reisende eine geringerwertige Pauschalreise, so hat ihm der Veranstalter den Unterschied zum Entgelt der ursprünglich vereinbarten Reise zu vergüten.

(2) Neben dem Anspruch nach Abs. 1 hat der Reisende Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, es sei denn,

1. die Stornierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, die die Pauschalreise gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht und dem Verbraucher die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Pauschalreise angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde, oder
2. die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, das heißt, auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können; hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung.

§ 31 e. (1) Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen,

809 der Beilagen

3

mit der der Reisende zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nickerfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

(2) Der Reisende hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrags, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen, wenn ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist und wenn ihn der Veranstalter auf diese Obliegenheit schriftlich hingewiesen hat. Eine Unterlassung der Mitteilung berührt die Gewährleistungsansprüche des Reisenden nicht; sie kann ihm nur als Mitverschulden angerechnet werden (§ 1304 ABGB).

§ 31 f. (1) Die Pflicht des Veranstalters zum Ersatz eines Schadens an der Person kann nicht

durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden. § 6 Abs. 1 Z 9 — soweit er sich auf andere Schäden bezieht — und § 9 sind auch auf Pauschalreiseverträge anzuwenden, die im übrigen dem I. Hauptstück nicht unterliegen.

(2) Soweit in Vereinbarungen von den §§ 31 a bis 31 e zum Nachteil des Reisenden abgewichen wird, sind sie unwirksam.“

6. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a. (1) Die Neufassung der §§ 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 Z 1, 19 Z 2 und 26 b sowie die §§ 12 a, 26 c und 31 b bis 31 f treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die §§ 31 b bis 31 f jedoch frühestens mit 1. September 1993.

(2) Die neuen Bestimmungen sind auf Verträge, die vor den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.“

VORBLATT**1. Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wird Österreich verpflichten, seine Rechtsordnung in Einklang mit dem als EWR-Recht übernommenen EG-Recht zu bringen. Dieser „Anpassungsbedarf“ erstreckt sich über die gesamte Rechtsordnung, ein Teil davon betrifft das Konsumentenschutzgesetz.

2. Ziel:

Der Entwurf zielt auf die Umsetzung der in den Bereich des Konsumentenschutzgesetzes fallenden EWR-Regelungen ab.

3. Inhalt:

Das Konsumentenschutzgesetz wird entsprechend geändert und ergänzt.

4. Alternativen:

Keine.

5. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Sind nicht zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist paraphiert. Es ist damit zu rechnen, daß es mit dem 1. Jänner 1993 oder etwas später im Jahr 1993 in Kraft treten wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die österreichische Rechtsordnung den im EWR-Abkommen aufgezählten EG-Vorschriften anzupassen.

2. Der vorliegende Entwurf soll die Anpassung der Bestimmungen über den Konsumentenschutz vorbereiten.

In diesen Bereich fallen folgende im *acquis communautaire* enthaltenen Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (85/577/EWG, im Anhang XIX des EWR-Abkommens, 385 L 0577);
- b) Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG, im Anhang XIX des EWR-Abkommens, 387 L 0102) samt der Richtlinie des Rates vom 22. Februar 1990 zur Änderung der erwähnten Richtlinie (90/88/EWG, 390 L 0088);
- c) Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (90/314/EWG, im Anhang XIX des EWR-Abkommens, 390 L 0314).

3. Der Regelungsbereich dieser Richtlinien stimmt naturgemäß nicht mit den systematischen Grenzen im österreichischen Recht überein. Einige der Richtlinien enthalten — sogar überwiegend — **Verwaltungsrecht**. Für diesen Teil der Richtlinien wird eine Anpassung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften durch andere Bundesgesetze vorzubereiten sein.

Der Inhalt der Verbraucherkreditrichtlinie gehört vorwiegend — soweit der Kreditgeber eine Bank ist — zum Bankaufsichtsrecht, für andere Kreditgeber zum Gewerberecht.

Die Pauschalreiserichtlinie wird zu einem erheblichen Teil im Gewerberecht umzusetzen sein.

4. Dem zivilrechtlichen Inhalt der erwähnten EG-Vorschriften entspricht das österreichische Recht bereits weitgehend; zum Teil einfach deshalb, weil es sich um gemeinsamen europäischen Rechtsstandard handelt.

Soweit die Richtlinien Mindestregelungen enthalten, können weitergehende österreichische Bestimmungen unverändert bleiben; so ist beispielsweise der Kreis der „Haustürgeschäfte“, bei denen ein Rücktrittsrecht besteht, im § 3 KSchG etwas weiter umschrieben als in der Haustürgeschäft-Widerrufs-Richtlinie; diese Umschreibung bedarf also keiner Änderung. Ganz allgemein soll durch den Entwurf nicht ein „Schutzniveau“, das schon nach geltendem österreichischem Recht höher ist als das der EG-Richtlinien, verringert werden, soweit dieses niedrigere „Schutzniveau“ durch das EG-Recht nicht zwingend vorgesehen ist; beispielsweise soll die schon nach geltendem Recht vorgesehene unabdingbare Haftung des Reiseveranstalters für Mängel der Reiseleistung und daraus entstandene Schäden nicht durch die Zulässigkeit einer betragsmäßigen Beschränkung der Haftung für Vermögensschäden eingeschränkt werden.

Es bleibt daher zur zivilrechtlichen Umsetzung der unter Punkt 2 aufgezählten Richtlinien im wesentlichen folgender „Anpassungsbedarf“:

Zu a) bedarf es nur der ausdrücklichen Normierung einer Pflicht zur Belehrung über das Rücktrittsrecht und einer entsprechenden — zivilrechtlichen — Sanktion für eine Verletzung dieser Pflicht (siehe Z 1).

Zu b) ist zivilrechtlich die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung eines Kredits, verbunden mit einer angemessenen Reduktion der Kreditkosten, und eine Erweiterung des Einwendungs durchgriffs bei drittfinanzierten Geschäften notwendig (siehe Z 2 und 4).

Zu c) müssen — da das österreichische Recht den Reisevertrag überhaupt nicht besonders regelt — einige Bestimmungen vorgesehen werden (siehe Z 5).

5. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im wesentlichen auf dasjenige, wozu der EWR-Vertrag Österreich verpflichtet. Es stehen noch einige

weitere Änderungen, vor allem Verbesserungen der Stellung des Konsumenten, in Diskussion. Diese weitergehenden Überlegungen sollen jedoch das Vorhaben dieses Entwurfs nicht verzögern; sie sollen daher — nach Abschluß der Diskussion hierüber — Inhalt eines gesonderten Entwurfs werden.

6. Die Zuständigkeit des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

7. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfs hätte keinen Einfluß auf den Bundeshaushalt.

den deutschen Haustürgeschäfts-Widerrufs-Gesetzes, dBGBI. I S. 122/1986; die Richtlinienkonformität dieser Regelung ist bisher nicht bezweifelt worden.

So wie im geltenden Recht beginnt aber nach dem — in diesem Punkt unverändert gebliebenen — zweiten Satz des Abs. 1 die einwöchige Rücktrittsfrist auch bei späterer Belehrung zu laufen; an dieser Wirkung ändert der folgende Satz nichts. Erfolgt also eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nachträglich, etwa bei der Lieferung des Vertragsgegenstandes, so endet das Rücktrittsrecht eine Woche nach diesem Zeitpunkt. Die Möglichkeit, die Frist mit einer nachträglichen Belehrung in Lauf zu setzen, ist keine richtlinienwidrige Beschränkung des Rücktrittsrechts.

Bei Versicherungsverträgen soll es bei der bisherigen Regelung bleiben. Einerseits sind solche Verträge von der EG-Richtlinie ausgenommen. Andererseits würde bei Versicherungsverträgen, die ja Jahrzehnte laufen können und während dieser Zeit nie beiderseits vollständig erfüllt sind, ein unerträglich lang dauernder Schwebzustand entstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die §§ 3 und 4 KSchG entsprechen — wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt — ohnedies im wesentlichen der einschlägigen EG-Richtlinie über das Recht zum Widerruf von „Haustürgeschäften“.

Der Wortlaut des § 3 verpflichtet jedoch den Unternehmer nicht zur Belehrung des Verbrauchers über sein Rücktrittsrecht; die Rechtsprechung verneint eine solche Pflicht, die Unterlassung der Belehrung hat praktisch nur eine Verlängerung der Rücktrittsfrist von einer Woche auf einen Monat zur Folge. Die Richtlinie sieht hingegen ausdrücklich eine Pflicht des Unternehmers vor, dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung eine derartige schriftliche Belehrung auszufolgen. Die Normierung einer entsprechenden Sanktion ist dem nationalen Recht überlassen.

Im § 3 Abs. 1 soll deshalb zunächst ausdrücklich gesagt werden, daß und wann der Verbraucher zu belehren ist; so wie nach geltendem Recht bedarf es keiner Belehrung in einer gesonderten Urkunde, der Hinweis kann auch etwa in einer dem Verbraucher ausgefolgten Gleichschrift seines Angebots (oder der Vertragsurkunde) enthalten sein. Als Sanktion bleibt es dabei, daß die einwöchige Rücktrittsfrist nicht zu laufen beginnt, solange dem Verbraucher keine entsprechende Urkunde ausgefolgt wird. Würde allerdings das Rücktrittsrecht trotz Unterbleiben der Belehrung einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags erlöschen, so wäre einerseits die Sanktion unzureichend und die Regelung nicht mehr richtlinienkonform. Andererseits wäre ein zeitlich unbegrenzter Schwebzustand bei einem völligen Entfall der Monatsfrist weder notwendig noch wünschenswert. Es soll daher bei der Monatsfrist bleiben — auch wenn die Belehrung über das Rücktrittsrecht unterbleibt —, die Frist soll jedoch erst zu laufen beginnen, sobald beide Vertragspartner den Vertrag vollständig erfüllt haben. Eine derartige Regelung enthält auch § 2 Abs. 1 letzter Satz des die EG-Richtlinie umsetzen-

Zu Z 2:

Art. 8 der Verbraucherkredit-Richtlinie sieht ausdrücklich ein Recht des Verbrauchers vor, einen Kredit vorzeitig zurückzuzahlen und in diesem Fall eine angemessene Verringerung der Kreditkosten zu verlangen. Die österreichischen Banken räumen zwar auf Grund eines „gentlemen's agreement“ ihren Kreditnehmern ein solches Recht allgemein ein. Zur Herstellung der EWR-Konformität ist jedoch eine gesetzliche Regelung erforderlich, die im übrigen nicht nur für Banken, sondern für alle Unternehmer gilt, die Kredit gewähren.

Angemessen ist jedenfalls nur eine Herabsetzung der laufzeitabhängigen Kreditkosten. Zu beachten wird aber auch sein, daß bei kurzfristigen Krediten ein höherer Zinsfuß gerechtfertigt sein kann und dies ebenfalls für die Frage der Angemessenheit wesentlich ist. Zu berücksichtigen sind auch allfällige durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden zusätzlichen Kosten des Gläubigers.

Für Banken ist im § 33 Abs. 7 des Entwurfs eines Bankwesengesetzes eine dem Art. 8 der Verbraucherkredit-Richtlinie entsprechende Regelung vorgesehen, die auch die Diskontierung näher regelt. Zur Klarstellung soll im Abs. 2 Z 1 zunächst der Geltungsbereich der hier vorgeschlagenen und der im Bankwesengesetz enthaltenen Regelung abgegrenzt werden. Überdies werden in Z 2, 3 und 4 — in Z 2 übereinstimmend mit § 33 Abs. 7 des Bankwesengesetzes — diejenigen Ausnahmen angeführt, die auch in der Verbraucherkredit-Richtlinie angeführt sind, soweit sie für die hier vorgeschlagenen Regelungen praktisch bedeutsam sind.

809 der Beilagen

7

Zu Z 3:

Die Verbraucherkredit-Richtlinie ist im Art. 2 ua. nicht auf Kreditverträge über mehr als 20 000 ECU anzuwenden. Das sind nach dem Kurs zur Zeit der Verabschiedung der Verbraucherkredit-Richtlinie rund 310 000 S. Da die in den §§ 16 ff. geregelten Abzahlungsgeschäfte zu den Verbraucherkreditverträgen gehören und deren Regelung mit der nach der EG-Richtlinie gebotenen Rechtslage eng verflochten ist, soll auch der Geltungsbereich dieser Bestimmungen bis zum Betrag von 310 000 S ausgedehnt werden.

Zu Z 4:

§ 18 KSchG gibt dem Verbraucher einen sogenannten Einwendungsdurchgriff gegen den Geldgeber. Diese ausdrückliche Regelung ist aber eben auf Abzahlungsgeschäfte im Sinne des § 16 beschränkt, also im wesentlichen auf Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen.

Art. 11 der Verbraucherkredit-Richtlinie sieht einen Einwendungsdurchgriff für alle Kreditverträge zur Finanzierung von Warenlieferungs- oder Dienstleistungsverträgen vor. Er ist jedoch etwas enger umschrieben, er setzt eine engere Beziehung zwischen dem Kreditvertrag und dem finanzierten Geschäft und die Subsidiarität gegenüber den Ansprüchen gegen den Partner des zweitgenannten Vertrags voraus.

Der Entwurf schlägt vor, diesen inhaltlich etwas engeren, im Anwendungsbereich aber etwas weiteren Einwendungsdurchgriff neben den nach § 18 zu stellen. Lehre und Rechtsprechung (Aicher in Rummel¹ 1768, Bydlinski in Klang² IV/2, 386, und die von diesen Autoren angeführte Judikatur) geben dem Darlehensnehmer einen derartigen Einwendungsdurchgriff ohnedies auch unabhängig von § 18 und über diesen hinaus (etwa auch Darlehensnehmern, die Unternehmer sind); dieser sich schon aus allgemeinen zivilrechtlichen Regeln ergebende Einwendungsdurchgriff wurde weder durch § 18 noch wird er durch die hier vorgeschlagene Bestimmung eingeschränkt. Erörtert wird jedoch hiebei immer nur der drittfinanzierte Kaufvertrag; um sicherzustellen, daß der ganze Bereich des von der EG-Richtlinie vorgesehenen Einwendungsdurchgriffs abgedeckt ist, soll diese ausdrücklich übernommen werden. Besonders für Kaufverträge wird die Bestimmung nur geringe Bedeutung haben, da diese meist ohnedies schon unter § 18 fallen; ausgenommen wären von dessen Geltungsbereich etwa Darlehen, die auf einmal zurückzuzahlen sind (vgl. § 16 Abs. 1 Z 2).

„Erfolglos geltend gemacht“ ist der Anspruch schon dann, wenn er gegenüber dem Lieferanten auch nur außergerichtlich geltend gemacht worden ist. Das entspricht etwa der Subsidiarität der gewöhnlichen Bürgschaft nach § 1355 ABGB.

Zu Z 5:

1. Mit diesen Bestimmungen soll die Pauschalreise-Richtlinie umgesetzt werden.

Allgemein ist zur Einordnung dieser Bestimmungen zu sagen, daß die Pauschalreise-Richtlinie in erster Linie auf den Schutz der Verbraucher abzielt, was sich auch daraus ergibt, daß sie im EWR-Abkommen im Anhang XIX mit dem Titel „Verbraucherschutz“ aufgezählt ist und daß sie weitergehende Vorschriften zum Schutz der Verbraucher zuläßt (Art. 8). Die Richtlinie verwendet auch den Begriff „Verbraucher“, sie definiert ihn aber ganz allgemein als den Reiseteilnehmer und stellt nicht darauf ab, ob der Reiseteilnehmer privat oder in unternehmerischer Eigenschaft bucht. Unter die Pauschalreise-Richtlinie können daher auch Verträge fallen, die im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit, etwa als Geschäftsreise, gebucht werden. Die Bestimmungen werden daher nach ihrem vorwiegenden Zweck in das KSchG eingeordnet, jedoch nicht im ersten Hauptstück, das nur auf Verbrauchergeschäfte anzuwenden ist (§ 1), sondern im zweiten.

Der Reisevertrag ist im österreichischen Recht nicht speziell geregelt, er enthält vorwiegend Elemente des Werkvertrags. Viele Einzelfragen, die sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln nur schwierig, mit einer gewissen Unsicherheit und vielleicht nicht völlig befriedigend lösen lassen, sind im Geschäftsverkehr durch Allgemeine Geschäftsbedingungen geregelt worden. Die österreichischen Reisebüros verwenden — soweit dies zu überblicken ist — derzeit zumindest weitgehend einheitlich die vom Fachverband der Reisebüros empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen.

Auf die Schwierigkeit und Unsicherheit, mit den allgemeinen Regeln des Zivilrechts eine Antwort auf die beim Reisevertrag auftretenden speziellen Fragen zu finden, mag es zurückzuführen sein, daß die Vertragspraxis im Reisegewerbe besonders schwer in das System des Zivilrechts einzuordnen ist. Ähnliches gilt auch für die Pauschalreise-Richtlinie. So ist etwa das Tatbestandsmerkmal des Art. 4 Abs. 5, daß sich der Veranstalter zu einer Änderung des Reiseprogramms „gezwungen sieht“, kaum in das Zivilrecht einzuordnen; nicht gemeint ist hier offenbar ein vom Vertragspartner ausgeübter Zwang im Sinne des § 870 ABGB, das Tatbestandsmerkmal kann aber wohl auch nicht einfach mit dem Begriff der Unmöglichkeit im Sinne des § 1447 ABGB „übersetzt“ werden. Da aber ohnedies nicht geregelt werden soll, wann der Reiseveranstalter berechtigt ist, das Programm zu ändern, sondern nur die Rechtsfolge einer solchen Änderung, stellt der Entwurf einfach darauf ab, daß nach österreichischem Recht der Reiseveranstalter zu einer solchen Programmänderung berechtigt ist. Ähnliches gilt auch für einige andere Bestimmungen.

Soweit die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber die Wahl einräumt, eine Haftung entweder dem Veranstalter oder dem Vermittler aufzuerlegen, wählt der Entwurf die dem österreichischen Recht entsprechende Lösung, daß nämlich der Veranstalter als Vertragspartner des Reisenden zur Erbringung der Reiseleistungen verpflichtet ist und daher für Leistungsstörungen einzustehen hat, gleichgültig ob sie in seiner Unternehmensphäre oder in der eines seiner Erfüllungsgehilfen (des sogenannten „Leistungsträgers“) eingetreten sind. Es bedarf daher keiner besonderen Bestimmung, daß der Reisende im Fall der Leistungsstörung seine Gewährleistungsansprüche — besonders in Verbindung mit § 9, dem Verbot der Einschränkung von Gewährleistungsansprüchen — und — bei Verschulden — seine Schadenersatzansprüche an den Veranstalter richten kann.

2. § 31 b enthält zunächst die Abgrenzung des Geltungsbereichs der ganzen Regelung:

a) Diese gilt nur für eine Kombination von Reiseleistungen, nicht aber für die „Veranstaltung“ einer einzelnen Reiseleistung.

Die Beschränkung auf Reisen, die länger als 24 Stunden dauern oder eine Übernachtung einschließen, also die Ausnahme für sogenannte Tagesreisen, bedeutet für diese keine Einschränkung des schon derzeit geltenden Verbraucherschutzes. Die allgemeinen Regeln des ABGB und des KSchG — besonders dessen §§ 6 und 9 — bleiben ja weiterhin für alle Reiseverträge, also auch für Tagesreisen anwendbar, Tagesreisen unterliegen nur nicht den hier eingeführten zusätzlichen Regeln. Diese der EG-Richtlinie entsprechende Einschränkung entspricht dem oben dargestellten allgemeinen Grundsatz, daß mit dem vorliegenden Entwurf nur das in das österreichische Recht eingeführt werden soll, was das EWR-Abkommen Österreich vorschreibt; über eine Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Bestimmungen wird noch zu diskutieren sein.

b) Auch die Umschreibung des Begriffs „Veranstalter“ bedeutet nur eine Anwendungsgrenze für die folgenden Sonderregeln. „Veranstalter“, also Vertragspartner des Reisenden, im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des ABGB und des KSchG kann auch jemand sein, der nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert. Das Merkmal „nicht nur gelegentlich“ ist ebenfalls aus der EG-Richtlinie übernommen; es kann nicht mit dem Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ übersetzt werden, weil nach dem aus der Richtlinie übernommenen Merkmal etwa auch ein Gewerbetreibender, der in seinem Gewerbebetrieb mit einem ganz anderen Gegenstand gelegentlich eine Pauschalreise organisiert und anbietet, nicht unter die Sonderregelung fällt (zB ein Unternehmer, der eine „Pauschalreise“ für seine Mitarbeiter „veranstaltet“, etwa zu einer ihm gehörenden Ferienwohnanlage).

c) Bei der Definition des „Reisenden“ umfaßt das Merkmal der Vertragsschließung alle Elemente der Eingehung des Vertrags, „Reisender“ wird man also bereits mit der Stellung eines Offerts zur Eingehung eines Reisevertrags im Sinne des § 861 ABGB. Die Erwähnung des Vorvertrags über einen Reisevertrag folgt der ausdrücklichen Erwähnung der Verpflichtung zur (künftigen) Buchung in der EG-Richtlinie; die Bedeutung derartiger Vorverträge wird gering sein, sie sind aber immerhin bei Gruppenreisen denkbar.

3. Der § 31c Abs. 1 übernimmt aus Art. 4 Abs. 4 der Pauschalreise-Richtlinie die Beschränkungen eines Preisänderungsvorbehalts, die strenger sind als das entsprechende Klausilverbot des § 6 Abs. 1 Z 5. Dieser bleibt im übrigen, soweit er weitergeht, gemeinsam mit dem § 6 Abs. 2 Z 4 daneben anwendbar; so gilt also das Verbot einer Preiserhöhungsklausel sowohl dann, wenn die Leistung binnen zweier Monate ab der Vertragsschließung zu erbringen ist, als auch für die letzten 20 Tage vor der Leistungserbringung. Nach § 31c berechtigt einerseits nur die Änderung ganz bestimmter Umstände den Veranstalter zu einer Erhöhung des Entgelts; andererseits müssen diese Umstände, beispielsweise die in der Pauschalreise-Richtlinie und im § 31c angeführten Beförderungskosten, nicht immer vom Willen des Unternehmers unabhängig sein (siehe § 6 Abs. 1 Z 5).

Änderungen der „Abgaben für bestimmte Leistungen“ umfassen auch diejenigen Steuern, die eine Leistung als Bemessungsgrundlage heranziehen, wie etwa die USt.

Abs. 2 knüpft — wie oben erwähnt — nicht an den Zwang für den Veranstalter an, Vertragsbestandteile zu ändern, sondern an sein Recht dazu; das wird er in der Regel nur bei — teilweiser — Unmöglichkeit im Sinne des § 1447 ABGB haben, allenfalls in Verbindung mit Vertragsbestimmungen, die die Folgen derartiger Unmöglichkeit regeln (was an sich zulässig ist, vgl. OGH 15. 7. 1953 SZ 26/194 ua.).

Die Vereinbarung des hier erwähnten Rechts auf Änderungen des Vertrags ist aber auf jeden Fall durch § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 3 KSchG beschränkt.

Die Rechtsfolgen entsprechen der Richtlinie, wobei allerdings versucht wird, die beiderseitigen Rechte und Pflichten — auch in der Folgebestimmung des § 31d — genauer abzugrenzen.

Für die Erheblichkeit einer Änderung, besonders des Reisepreises, wird es auch auf die Verkehrsauffassung ankommen. Diese ist in Österreich weitgehend durch die bereits oben erwähnten Allgemeinen Reisebedingungen geprägt, die ein Rücktrittsrecht des Reisenden bei einer Änderung um mehr als 10% vorsehen.

Eine Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder eines Reugeldes ist nicht im Gesetz vorgesehen, sie kann sich nur aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben; nur für einen solchen Fall ist der letzte Satzteil des ersten Satzes bedeutsam; auch eine Vertragsstrafe oder ein Reugeld, deren Zahlung im Vertrag vorgesehen ist, sind eben bei einem Rücktritt nach dieser Bestimmung nicht zu entrichten (eine Vertragsbestimmung, die eine solche Zahlung auch für diesen Fall vorsieht, wäre nach § 31e Abs. 3 unwirksam).

Übt der Reisende sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, so befindet er sich im Verzug und es treffen ihn die im Gesetz allgemein vorgesehenen Verzugsfolgen.

Der Abs. 3 gibt dem Reisenden entsprechend der Richtlinie das Recht, mit einem Dritten — abweichend von den allgemeinen Regeln des ABGB auch ohne Zustimmung des Veranstalters — zu vereinbaren, daß dieser in den Reisevertrag eintritt. Unabhängig davon ist die Möglichkeit, den Anspruch auf die Reiseleistung — ohne Überbindung des ganzen Vertrags — einem Dritten abzutreten, und zwar unabhängig von einer Verhinderung.

4. § 31 d normiert die in der Richtlinie für den Fall der Stornierung vor Antritt der Reise vorgesehenen besonderen Rechte des Reisenden. Der dort vorgesehene Anspruch auf Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden, er ergibt sich im österreichischen Recht für den Fall der Notwendigkeit einer Abwicklung aus allgemeinen Regeln. Die Besonderheit ist, daß der Reisende anstelle der Rückabwicklung die Teilnahme an einer anderen Reise verlangen kann; damit wird der im Abwicklungsstadium stehende Vertrag (durch den Rücktritt wird er nicht gänzlich beseitigt, nur die beiderseitigen Hauptansprüche erlöschen) wieder „aktiviert“, der Reisende hat einen — anderen — Hauptleistungsanspruch, der Veranstalter bekommt wieder das Recht, das Entgelt zu behalten, im übrigen gelten die Bedingungen des Vertrags wie vor dem Rücktritt. Das Wahlrecht, ob rückabzuwickeln oder eine andere Reiseleistung zu erbringen ist, steht dem Reisenden zu. Anspruch auf die Reiseleistung — ohne zusätzliches Entgelt — hat der Reisende aber nur, wenn der Veranstalter zur Leistung der Ersatzreise in der Lage und wenn diese gleichwertig ist (wobei hier der Maßstab für den Wert der Reise grundsätzlich der im Prospekt genannte Reisepreis sein wird); die in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Erbringung einer höherwertigen Reiseleistung ist praktisch nur einvernehmlich möglich, da sich einerseits der Reisende mit einer ganz bestimmten Ersatzreise einverstanden erklären muß, andererseits dem Veranstalter nicht zumutbar ist, auch bei völlig rechtmäßigem Storno, z.B. mangels Erreichung der

Teilnehmerzahl, anstelle der stornierten Reise um beispielsweise 10 000 S für diesen Betrag eine Reiseleistung im Wert von 20 000 S zu erbringen, weil er keine andere billigere Leistung mehr im Programm hat. „In der Lage“ zur Leistung der Ersatzreise ist der Veranstalter, wenn er diese in seinem Programm anbietet und sie noch nicht ausgebucht ist. Der letzte Halbsatz des Abs. 1 soll klarstellen — die Richtlinie läßt dies etwas dunkel —, daß der Reisende anstelle der — teilweise — Rückabwicklung auch eine geringerwertige Reise wählen kann, die der Veranstalter zu leisten in der Lage ist.

Die Ausfüllung der entsprechend der Richtlinie dem Grunde nach normierten Schadenersatzpflicht, die Bemessung ihrer Höhe, richtet sich nach allgemeinem Zivilrecht.

5. § 31 e regelt Leistungsstörungen nach der Abreise. Die entsprechend der Richtlinie normierten Pflichten des Veranstalters sind aber eher bloß eine Präzisierung der ihn ohnedies schon nach allgemeinen Regeln treffenden Pflichten; sowohl Vorkehrungen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen als auch der Rücktransport ohne zusätzliches Entgelt sowie die Hilfeleistung bei Schwierigkeiten ergeben sich wohl schon nach allgemeinen Grundsätzen.

Anders als bei Leistungsstörungen vor der Abreise — siehe § 31 d — sieht die EG-Richtlinie bei Leistungsstörungen nach der Abreise einen Ausschluß von Schadenersatzansprüchen nicht nur bei höherer Gewalt, sondern übereinstimmend mit dem österreichischen Recht bei jedem Fehlen eines Verschuldens vor. Da es bei Gewährleistungsansprüchen auf ein Verschulden nicht ankommt, kann auch die höhere Gewalt nicht zu einem Ausschluß von Gewährleistungsansprüchen führen.

Der Begriff „nach Kräften“ Hilfe zu leisten, ist der Pauschalreise-Richtlinie entnommen. Eine generell-abstrakte Präzisierung, auch nur durch typische Beispiele, ist angesichts der Verschiedenartigkeit der Fallgestaltungen nicht möglich, sondern nur eine die Umstände berücksichtigende Anwendung im individuell-konkreten Einzelfall. Eine Grenze wird hier wohl in der Zumutbarkeit für den Veranstalter zu finden sein.

Die Gleichwertigkeit der Rückbeförderung ist, ähnlich wie beim Begriff „gleichwertig“ im § 31 d Abs. 1, nach den Beförderungskosten zu beurteilen; da allerdings die Beförderungskosten grundsätzlich im Pauschalreisepreis enthalten und nicht gesondert ausgewiesen sind, wird hier auf die ungefähren sonst üblichen Beförderungskosten abzustellen sein. Daneben sind aber auch das vorher vereinbart gewesene Beförderungsmittel und die sonstigen bestehenden Vereinbarungen zu berücksichtigen. War daher etwa vereinbart, daß die Beförderung mit einem Flugzeug erfolgen soll, kann nur — soweit

möglich — eine Flugreise eine gleichwertige Rückbeförderung sein.

Die EG-Richtlinie sieht vor, daß der Reisende jeden Mangel bei der Erfüllung des Vertrags, den er an Ort und Stelle feststellt, sobald wie möglich dem Leistungsträger und dem Veranstalter mitzuteilen hat. Eine derartige Rügepflicht soll jedoch nicht die Rechtsstellung, die der Reisende derzeit nach allgemeinen Regeln hat, verschlechtern, sie soll also nicht einen Ausschluß oder eine Einschränkung des Gewährleistungsrechts bedeuten und auch nicht Schadenersatzansprüche ausschließen (wie etwa die Rügepflicht nach § 377 HGB), sondern höchstens nach § 1304 ABGB mindern (soweit der Repräsentant die Abstellung des Mangels herbeigeführt hätte). Eine Unterlassung der Mitteilung des Mangels hat dann keine Folgen, wenn objektiv durch die Mitteilung eine Verbesserung des Mangels nicht zu erwarten war, also etwa bei unbehebbaren Mängeln, oder wenn der Reisende auch subjektiv aus seiner Sicht — ohne daß ihm Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann — annehmen konnte, daß der Mangel dem Reiseveranstalter bekannt ist und er daher eine Behebung des Mangels nicht bewirken kann oder will. Diese so sanktionierte Rügepflicht ist damit nur eine Konkretisierung der schon nach allgemeinen Regeln bestehenden Pflicht eines geschädigten Vertragspartners zur Schadensminderung; schon nach diesen Regeln wird also der Reisende dem Veranstalter oder dessen Vertreter möglichst bald die Gelegenheit zur Abstellung des Mangels zu geben haben.

Überdies ist die Rügepflicht des Reisenden insofern eingeschränkt, als sie nur besteht, wenn ihm der Reiseveranstalter einen Repräsentanten genannt hat, der sich an Ort und Stelle oder in leicht erreichbarer Nähe befindet. Die hier an die Sorgfalt des Reisenden zu stellende Anforderung ist gering.

Keine Pflicht zur sofortigen Rüge besteht nach der Rückkehr von der Reise, etwa wenn der Mangel an Ort und Stelle nicht feststellbar oder kein Repräsentant vorhanden war.

Zu § 31 f:

Die Gewährleistungspflicht des Veranstalters und seine Schadenersatzpflicht bei Vertragsverletzungen ergeben sich — wie schon erwähnt — aus allgemeinen Regeln. Auch das Freizeichnungsverbot für Schadenersatzansprüche und das Verbot der Beschränkung der Gewährleistung ergeben sich für Verbrauchergeschäfte allgemein.

Ergänzend dazu übernimmt Abs. 1 zunächst aus der EG-Richtlinie das — über § 6 Abs. 1 Z 9 hinausgehende — Verbot jeglicher Freizeichnung (auch bei leichter Fahrlässigkeit) von der Haftung für Körperschäden. Entsprechend dem wiederholt erwähnten Grundgedanken des Entwurfs, zunächst

nur die durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens notwendigen Änderungen vorzusehen, wird dieses Freizeichnungsverbot auf Pauschalreiseverträge beschränkt, obwohl sich damit eine unsachliche Begrenzung des Geltungsbereichs dieser Regel und damit ein gewisser Wertungswiderspruch ergibt: Stürzt beispielsweise ein Reisender durch die Vernachlässigung eines Geländers von einem Balkon, so wäre ein Haftungsausschluß für diesen Fall unwirksam, wenn der Gast den Hotelaufenthalt in einem Reisebüro gemeinsam mit der Fahrt gebucht hat; ein Ausschluß der Haftung für leichte Fahrlässigkeit wäre jedoch nicht schlechthin unwirksam, wenn er nur den Hotelaufenthalt allein gebucht hätte, und zwar sogar dann, wenn er den Vertrag mit dem Hotelier direkt geschlossen hätte, also mit demjenigen, der ihm nach dem Vertrag unmittelbar verpflichtet ist, während bei einer Pauschalreise klar ist, daß sich der Veranstalter für die Beherbergung eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedienen wird. Ein allgemeines Verbot der Freizeichnung für — wenn auch nur leicht fahrlässig herbeigeführte — Körperverletzungen durch eine Erweiterung des Klausilverbots des § 6 Abs. 1 Z 9 wird daher bei der Erörterung weiterer Änderungen der Konsumentenschutzbestimmungen zu überlegen sein, was umso naheliegender ist, als einerseits eine derartige Regelung in Österreich von der Lehre gefordert wird und andererseits der Entwurf einer EG-Richtlinie über unfaire Vertragsbedingungen, der nun in einer von der Kommission überarbeiteten Fassung vorliegt, auch ein derartiges allgemeines Freizeichnungsverbot vorsieht. Zumindest in Fällen grober Unsachlichkeit bietet überdies § 879 Abs. 3 ABGB die Möglichkeit, die hier vorgesehene Regelung als verallgemeinerungsfähigen Grundsatz im Rahmen der Generalklausel zu berücksichtigen.

Im übrigen dehnt Abs. 1 die Geltung der hier genannten Verbraucherschutzbestimmungen auch auf solche Pauschalreiseverträge aus, die keine Verbrauchergeschäfte sind (siehe die Ausführungen oben unter Punkt 1 zur Einordnung der Regeln).

Der hier vorgesehene erste Satz und § 6 Abs. 1 Z 9 verbieten nur die Freizeichnung, also die vertragliche Beschränkung (den vertraglichen Ausschluß) einer nach dem Gesetz bestehenden Haftung. Diese Freizeichnungsverbote berühren also gesetzliche Haftungsbeschränkungen nicht (die ja bewirken, daß über die festgesetzte Grenze hinaus eine Haftung schon von Gesetzes wegen gar nicht besteht), wozu auch Haftungsbegrenzungen in internationalen Abkommen zählen, die Österreich ratifiziert hat. Gesetzliche oder staatsvertragliche Bestimmungen, die Haftungsbegrenzungen nicht selbst normieren, sondern den Parteien nur deren vertragliche Vereinbarung erlauben, gibt es nicht; im übrigen würden auch sie als leges specialis von dem hier angeordneten generellen Freizeichnungsverbot nicht berührt. Des in der EG-Richtlinie enthaltenen Hinweises auf derartige Haftungsbe-

809 der Beilagen

11

grenzungen bedarf es daher nach österreichischem Recht nicht.

Abs. 2 erklärt — entsprechend der Richtlinie — die dem Reisenden eingeräumten Rechte für unabdingbar.

Zu Z 6:

Österreich ist zur Umsetzung der im EWR-Vertrag aufgezählten EG-Vorschriften erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des EWR-Vertrags

verpflichtet (als Beitrittswerber kann sich Österreich eine Verzögerung bei der Erfüllung dieser Pflicht nicht leisten, mögen auch die EG-Mitgliedstaaten selbst mit der Umsetzung mancher Richtlinien säumig sein). Darüber hinaus sind die vorgesehenen Änderungen inhaltlich eng mit der Geltung des EWR-Vertrags verknüpft. Es ist daher sinnvoll, das Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrags zu verbinden. Dieses ist zwar derzeit für den 1. Jänner 1993 vorgesehen, eine Verzögerung ist aber keineswegs auszuschließen.

RICHTLINIE DES RATES**vom 20. Dezember 1985****betreffend den Verbaucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen**

(85/577/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abschluß von Verträgen oder einseitigen Verpflichtungserklärungen zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Gewerbetreibenden bildet eine Form der Handelspraxis, die in den Mitgliedstaaten häufig vorkommt. Solche Verträge und Verpflichtungserklärungen sind durch unterschiedliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt.

Die Unterschiede zwischen diesen Rechtsvorschriften können sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Daher ist es nötig, die einschlägigen Bestimmungen anzugleichen.

Die Nummern 24 und 25 des Ersten Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁴⁾ sehen unter anderem vor, daß geeignete Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor mißbräuchlichen Handelspraktiken bei Haustürgeschäften getroffen werden. Das zweite Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ⁵⁾ hat die Fortführung der Aktionen und Prioritäten des ersten Programms bestätigt.

Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume eines Gewerbetreibenden abgeschlossen werden, sind dadurch gekennzeichnet, daß die Initiative zu den Vertragsverhandlungen in der Regel vom Gewerbetreibenden ausgeht und der Verbraucher auf die Vertragsverhandlungen nicht vorbereitet ist. Letzterer hat häufig keine Möglichkeit, Qualität und Preis

¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 29. Jänner 1977, S. 6 und ABl. Nr. C 127 vom 1. Juni 1978, S. 6.

²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 10. Oktober 1977, S. 26.

³⁾ ABl. Nr. C 180 vom 25. Juli 1977, S. 39.

⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. April 1975, S. 2

⁵⁾ ABl. Nr. C 133 vom 3. Juni 1981, S. 1.

des Angebots mit anderen Angeboten zu vergleichen. Dieses Überraschungsmoment gibt es nicht nur bei Haustürgeschäften, sondern auch bei anderen Verträgen, die auf Initiative des Gewerbetreibenden außerhalb seiner Geschäftsräume abgeschlossen werden.

Um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtungen aus dem Vertrag noch einmal zu überdenken, sollte ihm das Recht eingeräumt werden, innerhalb von mindestens sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Außerdem ist es geboten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Verbraucher schriftlich von seiner Überlegungsfrist unterrichtet ist.

Die Freiheit der Mitgliedstaaten, das Verbot des Abschlusses von Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen teilweise oder vollständig beizubehalten oder einzuführen, sofern sie der Auffassung sind, daß dies im Interesse der Verbraucher liegt, sollte nicht beeinträchtigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**Artikel 1**

(1) Diese Richtlinie gilt für Verträge, die zwischen einem Gewerbetreibenden, der Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, und einem Verbraucher geschlossen werden:

- während eines vom Gewerbetreibenden außerhalb von dessen Geschäftsräumen organisierten Ausflugs, oder
- anlässlich eines Besuchs des Gewerbetreibenden
 - i) beim Verbraucher in seiner oder in der Wohnung eines anderen Verbrauchers,
 - ii) beim Verbraucher an seinem Arbeitsplatz,
 sofern der Besuch nicht auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers erfolgt.

(2) Diese Richtlinie gilt auch für Verträge über andere Warenlieferungen oder Dienstleistungen als diejenigen, für die der Verbraucher den Gewerbetreibenden um einen Besuch gebeten hat, sofern der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bitte nicht gewußt hat oder aus vertretbaren Gründen nicht wissen konnte, daß die Lieferung bzw. Erbringung dieser anderen Ware oder Dienstleistung zu den gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten des Gewerbetreibenden gehört.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für Verträge, bei denen der Verbraucher unter ähnlichen wie in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bedingungen ein Angebot gemacht hat, obwohl der Verbraucher durch sein Angebot vor dessen Annahme durch den Gewerbetreibenden nicht gebunden war.

(4) Diese Richtlinie gilt auch für vertragliche Angebote, die ein Verbraucher unter ähnlichen wie

in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Bedingungen macht, sofern der Verbraucher durch sein Angebot gebunden ist.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- „Gewerbetreibender“ eine natürliche oder juristische Person, die beim Abschluß des betreffenden Geschäfts im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sowie eine Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, daß diese Richtlinie nur auf Verträge angewandt wird, bei denen der vom Verbraucher zu zahlende Gegenwert über eine bestimmte Höhe hinausgeht. Dieser Betrag darf 60 ECU nicht übersteigen.

Der Rat überprüft auf Vorschlag der Kommission diesen Betrag alle zwei Jahre, zum erstenmal spätestens vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie, und ändert ihn gegebenenfalls, wobei er die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung in der Gemeinschaft berücksichtigt.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Verträge über den Bau, den Verkauf und die Miete von Immobilien sowie Verträge über andere Rechte an Immobilien; Verträge über die Lieferung von Waren und über ihre Einfügung in vorhandene Immobilien oder Verträge über die Reparatur bestehender Immobilien werden von dieser Richtlinie erfaßt.
- b) Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln oder Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die von ambulanten Einzelhändlern in kurzen Zeitabständen und regelmäßig geliefert werden;
- c) Verträge über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, vorausgesetzt, daß die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Der Vertrag wird anhand eines Katalogs eines Gewerbetreibenden geschlossen, den der Verbraucher in Abwesenheit des Vertreters des Gewerbetreibenden eingehend zur Kenntnis nehmen konnte;
 - ii) es wird vorgesehen, daß zwischen dem Vertreter des Gewerbetreibenden und dem Verbraucher im Zusammenhang mit

diesem oder einem anderen, später abzuschließenden Geschäft eine ständige Verbindung aufrechterhalten wird;

- iii) der Katalog und der Vertrag weisen den Verbraucher deutlich auf das Recht hin, dem Lieferer die Waren mindestens binnen sieben Tagen nach Erhalt zurückzusenden oder innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß ihm dadurch außer der Verpflichtung, die Waren angemessen zu behandeln, irgendwelche Verpflichtungen entstehen;
- d) Versicherungsverträge;
- e) Verträge über Wertpapiere.

(3) Die Mitgliedstaaten haben abweichend von Artikel 1 Absatz 2 die Möglichkeit, diese Richtlinien nicht auf Verträge über Warenlieferungen oder Dienstleistungen anzuwenden, die unmittelbar mit der Ware oder der Dienstleistung in Verbindung stehen, für die der Verbraucher den Gewerbetreibenden um einen Besuch gebeten hat.

Artikel 4

Der Gewerbetreibende hat den Verbraucher bei Geschäften im Sinne des Artikels 1 schriftlich über sein Widerrufsrecht innerhalb der in Artikel 5 festgelegten Fristen zu belehren und dabei den Namen und die Anschrift einer Person anzugeben, der gegenüber das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann.

Diese Belehrung ist zu datieren und hat Angaben zu enthalten, die eine Identifizierung des Vertrages ermöglichen. Sie ist dem Verbraucher auszuhändigen

- a) im Fall von Artikel 1 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b) im Fall von Artikel 1 Absatz 2 spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- c) im Fall von Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 4 zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots durch den Verbraucher.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vorsehen, wenn die in diesem Artikel vorgesehene Belehrung nicht erfolgt.

Artikel 5

(1) Der Verbraucher besitzt das Recht, von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten, indem er dies innerhalb von mindestens sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die in Artikel 4 genannte Belehrung erteilt wurde, entsprechend dem Verfahren und unter Beachtung der Bedingungen, die im einzelstaatlichen Recht festgelegt sind, anzeigen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Anzeige vor Fristablauf abgesandt wird.

(2) Die Anzeige bewirkt, daß der Verbraucher aus allen aus dem widerrufenen Vertrag erwachsenen Verpflichtungen entlassen ist.

Artikel 6

Der Verbraucher kann auf die ihm auf Grund dieser Richtlinie eingeräumten Rechte nicht verzichten.

Artikel 7

Übt der Verbraucher sein Rücktrittsrecht aus, so regeln sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach einzelstaatlichem Recht, insbesondere bezüglich der Rückerstattung von Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen und der Rückgabe empfangener Waren.

Artikel 8

Die vorliegende Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, noch günstigere Verbraucherschutzbestimmungen auf dem Gebiet dieser Richtlinie zu erlassen oder beizubehalten.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe¹⁾ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates:

Der Präsident:

R. Krieps

¹⁾ Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 23. Dezember 1985 bekanntgegeben.

RICHTLINIE DES RATES**vom 22. Dezember 1986****zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über
den Verbraucherkredit**

(87/102/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherkredits sind in den Mitgliedstaaten sehr verschieden.

Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften können zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kreditgebern auf dem gemeinsamen Markt führen.

Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften begrenzen die Möglichkeiten für den Verbraucher, in einem anderen Mitgliedstaat Kredit aufzunehmen. Sie berühren das Volumen und die Art der in Anspruch genommenen Kredite sowie den Erwerb von Gütern und Leistungen.

Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften beeinflussen infolgedessen den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die der Verbraucher sich auf Kredit beschaffen kann und beeinträchtigen somit unmittelbar das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.

In Anbetracht des zunehmenden Verbraucherkreditvolumens in der Gemeinschaft würde die Errichtung eines gemeinsamen Verbraucherkreditmarktes Verbrauchern, Kreditgebern, Groß- und Einzelhändlern sowie Dienstleistungserbringern gleichermaßen zugute kommen.

Die Programme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher⁴⁾ sehen unter anderem vor, daß der Verbraucher vor mißbräuchlichen Kreditbedingungen zu schützen ist und daß vorrangig eine Harmonisierung der allgemeinen

¹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 27. März 1979, S. 4 und ABl. Nr. C 183 vom 10. Juli 1984, S. 4.

²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 12. September 1983, S. 10.

³⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. Mai 1980, S. 22.

⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. April 1975, S. 1 und ABl. Nr. C 133 vom 3. Juni 1981, S. 1.

Bedingungen für den Verbraucherkredit vorzunehmen ist.

Aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Praktiken erwächst in den Mitgliedstaaten ungleicher Verbraucherschutz auf dem Gebiet des Verbraucherkredits.

In den letzten Jahren hat sich bei den Arten der Kredite, die den Verbrauchern zugänglich sind und von ihnen tatsächlich in Anspruch genommen werden, vieles geändert; neue Formen haben sich herausgebildet und entwickeln sich weiter.

Der Verbraucher sollte der Kreditbedingungen und -kosten sowie über seine Verpflichtungen angemessen unterrichtet werden. Hierbei sollte ihm unter anderem der Jahreszins für den Kredit oder, wenn dies nicht möglich ist, der für den Kredit zurückzuzahlende Gesamtbetrag mitgeteilt werden. Bis zu einem Beschuß über eine Methode oder Methoden der Gemeinschaft für die Berechnung des Jahreszinses müßten die Mitgliedstaaten bestehende Methoden oder Verfahren zur Berechnung dieses Zinssatzes weiter anwenden können, oder sie müßten — falls dies nicht möglich ist — Bestimmungen über die Angabe der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher festlegen.

Die vertraglichen Bedingungen können für den Verbraucher nachteilig sein. Ein besserer Schutz des Verbrauchers kann dadurch erreicht werden, daß bestimmte Vorschriften erlassen werden, die für alle Formen des Kredits gelten.

Angesichts der Merkmale bestimmter Kreditverträge oder bestimmter Geschäftsvorgänge sollten diese teilweise oder gänzlich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedstaaten sollten im Benehmen mit der Kommission bestimmte nichtkommerzielle und unter besonderen Bedingungen gewährte Kredite von dieser Richtlinie ausschließen können.

Die Verfahren, die in einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem notariell oder gerichtlich beurkundeten Akt angewandt werden, machen die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Richtlinie im Falle solcher Akte überflüssig. Die Mitgliedstaaten sollten daher derartige Akte von diesen Bestimmungen ausschließen können.

Kreditverträge über sehr hohe Beträge weichen oft von den üblichen Verbraucherkreditgeschäften ab. Die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf Verträge über sehr kleine Beträge könnte sowohl für die Verbraucher als auch für die Kreditgeber unnötigen verwaltungsmäßigen Aufwand verursachen. Daher sollten Verträge ab oder unter einer bestimmten finanziellen Grenze von der Richtlinie ausgeschlossen werden.

Angaben über die Kosten in der Werbung und in den Geschäftsräumen des Kreditgebers oder Kredit-

vermittlers können dem Verbraucher den Vergleich zwischen verschiedenen Angeboten erleichtern.

Der Schutz des Verbrauchers wird ferner erhöht, wenn Kreditverträge schriftlich abgefaßt werden und bestimmte Mindestangaben über die Vertragsbestimmungen enthalten. Im Falle von Krediten für den Erwerb von Waren sollten die Mitgliedstaaten die Bedingungen festlegen, zu denen Waren zurückgenommen werden können, insbesondere für Fälle, in denen der Verbraucher seine Einwilligung nicht erteilt hat. Dabei sollte die Abrechnung zwischen den Parteien in einer Weise erfolgen, daß die Rücknahme nicht zu einer unberechtigten Bereicherung führt. Dem Verbraucher sollte gestattet werden, seine Verbindlichkeiten vorzeitig zu erfüllen. In diesem Falle sollte ihm eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits eingeräumt werden.

Bei Abtretung der Rechte des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag darf die Rechtsstellung des Verbrauchers nicht verschlechtert werden. Die Mitgliedstaaten, die dem Verbraucher gestatten, im Zusammenhang mit Kreditverträgen Wechsel, Eigenwechsel oder Schecks zu verwenden, sollten dafür Sorge tragen, daß der Verbraucher hierbei angemessenen Schutz genießt.

Hat der Verbraucher Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Kreditvertrags erworben, so sollte er zumindest in den nachstehend genannten Fällen Rechte gegenüber dem Kreditgeber geltend machen können, die zusätzlich zu den ihm nach dem Vertrag zustehenden üblichen Rechten gegenüber dem Lieferanten der Waren oder dem Erbringer der Dienstleistungen bestehen; dies gilt in den Fällen, in denen zwischen diesen Personen eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des betreffenden Lieferanten ausschließlich von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden. Als ECU gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84²⁾ festgelegt worden ist. Den Mitgliedstaaten sollte es im begrenzten Umfang freistehen, die Beträge, die sich bei der Umrechnung der in dieser Richtlinie angegebenen und in ECU ausgedrückten Beträge in Landeswährung ergeben, auf- oder abzurunden. Die Beträge nach der vorliegenden Richtlinie sollten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepaßt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Zulassung von Kreditgebern oder Kreditvermittlern oder die Kontrolle und

Überwachung ihrer Tätigkeit ergreifen und es den Verbrauchern ermöglichen, Klage gegen Kreditverträge und Kreditbedingungen zu erheben.

Kreditverträge sollten nicht zum Nachteil des Verbrauchers von den zur Anwendung dieser Richtlinie erlassenen oder dieser Richtlinie entsprechenden Vorschriften abweichen. Diese Vorschriften sollten nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden. Mit dieser Richtlinie werden zwar die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit in gewissem Umfang angeglichen und es wird ein gewisses Maß an Verbraucherschutz erzielt, doch sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, unter Beachtung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zwingendere Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher zu erlassen.

Spätestens am 1. Jänner 1995 sollte die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie findet auf Kreditverträge Anwendung.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfaßten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;
- b) „Kreditgeber“ eine natürlich oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt, oder eine Gruppe solcher Personen;
- c) „Kreditvertrag“ einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, bei denen der Verbraucher berechtigt ist, für die Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten, gelten nicht als Kreditverträge im Sinne dieser Richtlinie;
- d) „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“: Sämtliche Kosten des Kredits, einschließlich der Zinsen und sonstigen mit dem Kreditvertrag unmittelbar verbundenen Kosten, die nach den in den Mitgliedstaaten angewandten oder ihnen noch festzulegenden Vorschriften oder Verfahren bestimmt werden;

¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 30. Dezember 1978, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 16. September 1984, S. 1.

- e) „Effektiver Jahreszins“: Die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Vomhundertsatz des gewährten Kredits ausgedrückt sind und nach den in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden ermittelt werden.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung:
- auf Kreditverträge oder Kreditversprechen, die
 - hauptsächlich zum Erwerb oder zur Beibehaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäude,
 - zur Renovierung oder Verbesserung eines Gebäudes bestimmt sind;
 - auf Mietverträge, es sei denn, diese sehen vor, daß das Eigentum letzten Endes auf den Mieter übergeht;
 - auf Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden;
 - Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbraucher sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;
 - auf Verträge, auf Grund deren Kredite durch ein Kredit- oder Geldinstitut in Form von Überziehungskrediten auf laufenden Konten gewährt werden, mit Ausnahme der Kreditkartenkonten. Jedoch ist auf solche Kredite Artikel 6 anwendbar.
 - auf Kreditverträge über weniger als 200 ECU oder mehr als 20 000 ECU;
 - Kreditverträge, auf Grund deren der Verbraucher den Kredit
 - entweder innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten oder
 - innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten in nicht mehr als vier Raten zurückzuzahlen hat.

- (2) Die Mitgliedstaaten können im Benehmen mit der Kommission Kreditarten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließen, die folgende Bedingungen erfüllen:
- sie sind zu Zinssätzen bewilligt worden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen und
 - sie werden im allgemeinen nicht öffentlich angeboten.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 4 und der Artikel 6 bis 12 sind nicht anwendbar auf Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, soweit diese nicht schon nach Absatz 1 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels von der Richtlinie ausgeschlossen sind.

(4) Die Mitgliedstaaten können notariell oder gerichtlich beurkundete Kreditverträge von den Bestimmungen der Artikel 6 bis 12 ausschließen.

Artikel 3

Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung¹⁾ sowie der allgemeinen Vorschriften und Grundsätze über unlautere Werbung muß in jeder Werbung oder in jedem in Geschäftsräumen ausgehängten Angebot, durch die oder das jemand seine Bereitschaft zur Gewährung eines Kredits oder zur Vermittlung von Kreditverträgen ankündigt und die oder das eine Angabe über den Zinssatz oder andere Zahlen betreffend die Kreditkosten enthält, auch — und zwar notfalls anhand von repräsentativen Beispielen — der effektive Jahreszins angegeben werden.

Artikel 4

(1) Kreditverträge bedürfen der Schriftform. Der Verbraucher erhält eine Ausfertigung des schriftlichen Vertrages.

- (2) In der Vertragsurkunde ist folgendes anzugeben:
- der effektive Jahreszins;
 - die Bedingungen, unter denen der effektive Jahreszins geändert werden kann.

Falls die Angabe des effektiven Jahreszinses nicht möglich ist, sind dem Verbraucher in der Vertragsurkunde angemessene Informationen zu geben. Diese Angaben müssen mindestens die in Artikel 6 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Informationen umfassen.

(3) Die Vertragsurkunde soll auch die übrigen wesentlichen Vertragsbestimmungen enthalten. Im Anhang findet sich als Beispiel eine Liste solcher Angaben, deren Aufnahme in den schriftlichen Vertrag von den Mitgliedstaaten als wesentlich vorgeschrieben werden kann.

Artikel 5

In Abweichung von den Artikeln 3 und 4 Absatz 2 müssen bis zu einem Beschuß über die Einführung einer Methode oder von Methoden der Gemeinschaft für die Berechnung des effektiven Jahreszinses in den Mitgliedstaaten, in denen bei Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie die Angabe des effektiven Jahreszinses nicht erforderlich ist, oder in denen es keine feststehende Methode für dessen Berechnung gibt, zumindest die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher angegeben werden.

Artikel 6

(1) Unbeschadet der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) ist der Verbraucher im Falle eines Vertrages zwischen ihm und einem

¹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. September 1984, S. 17.

Kredit- oder Finanzinstitut über die Gewährung eines Kredits in Form eines Überziehungskredits auf einem laufenden Konto, außer einem Kreditkartenkonto, vor Vertragsabschluß oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu informieren:

- über die etwaige Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- über den Jahreszins und die bei Abschluß des Vertrages in Rechnung gestellten Kosten sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen diese geändert werden können;
- über die Modalitäten einer Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Diese Informationen sind schriftlich zu bestätigen.

(2) Ferner ist der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages über jede Änderung des Jahreszinses und der in Rechnung gestellten Kosten im Augenblick ihres Eintretens zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann in Form eines Kontoauszuges oder in einer anderen für die Mitgliedstaaten annehmbaren Form erfolgen.

(3) In Mitgliedstaaten, in denen stillschweigend akzeptierte Kontoüberziehungen zulässig sind, trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge, daß der Verbraucher vom Jahreszins und den in Rechnung gestellten Kosten sowie allen diesbezüglichen Änderungen unterrichtet wird, wenn ein Konto länger als drei Monate überzogen wird.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten legen für den Fall des Kredits zum Erwerb einer Ware die Bedingungen fest, unter denen die Ware zurückgenommen werden kann, insbesondere für Fälle, in denen der Verbraucher seine Einwilligung nicht erteilt hat. Sie tragen ferner dafür Sorge, daß in den Fällen, in denen der Kreditgeber die Ware wieder an sich nimmt, die Abrechnung zwischen den Parteien in der Weise erfolgt, daß die Rücknahme nicht zu einer unberechtigten Bereicherung führt.

Artikel 8

Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall kann der Verbraucher gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen.

Artikel 9

Werden die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag an einen Dritten abgetreten, so kann der Verbraucher diesen Dritten gegenüber Einreden geltend machen, soweit sie ihm gegen den

ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnungseinrede, soweit dies in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit Kreditverträgen dem Verbraucher gestatten,

- a) Zahlungen in Form von Wechseln, einschließlich Eigenwechseln zu leisten,
- b) Sicherheit in Form von Wechseln, einschließlich Eigenwechseln und Schecks zu bieten,

tragen dafür Sorge, daß der Verbraucher bei Verwendung dieser Papiere zu den genannten Zwecken angemessenen Schutz genießt.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das Bestehen eines Kreditvertrages in keiner Weise die Rechte des Verbrauchers gegenüber dem Lieferanten von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen beeinträchtigt, falls die betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen, die mit Hilfe dieses Kreditvertrages erworben werden, nicht geliefert bzw. erbracht werden oder in anderer Weise nicht vertragsmäßig sind.

(2) Wenn

- a) für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person als dem Lieferanten vereinbart worden ist und
 - b) zwischen dem Kreditgeber und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des betreffenden Lieferanten ausschließlich von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden, und
 - c) der unter Buchstabe a) genannte Verbraucher seinen Kredit im Rahmen dieser vorherigen Abmachung erhält und
 - d) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen und
 - e) der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat,
- ist der Verbraucher berechtigt, Rechte gegen den Kreditgeber geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten bestimmen, wie weit und unter welchen Bedingungen diese Rechte geltend gemacht werden können.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Betrag des betreffenden Einzelgeschäfts unter einem Gegenwert von 200 ECU liegt.

Artikel 12**(1) Die Mitgliedstaaten**

- a) stellen sicher, daß Personen, die Kredite anbieten oder bereit sind, Kreditverträge zu vermitteln, hierfür entweder speziell in dieser Eigenschaft oder aber als Lieferanten von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen einer behördlichen Erlaubnis bedürfen; oder
- b) stellen sicher, daß Personen, die Kredite gewähren oder die Gewährung von Krediten vermitteln, hinsichtlich dieser Tätigkeit von einer Einrichtung oder Behörde kontrolliert oder überwacht werden; oder
- c) fördern die Schaffung geeigneter Einrichtungen, die Beschwerden über Kreditverträge und Kreditbedingungen entgegennehmen und den Verbrauchern einschlägige Informationen oder Ratschläge erteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Erlaubnis entbehrlich ist, wenn Personen, die Kreditverträge abzuschließen oder zu vermitteln bereit sind, der Begriffsbestimmung von Artikel 1 der ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute¹⁾ entsprechen und eine Erlaubnis gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie innehaben. Besitzen Personen, die Kredite gewähren oder vermitteln, sowohl die spezielle Erlaubnis gemäß Absatz 1 Buchstabe a) als auch die Erlaubnis gemäß der genannten Richtlinie, und wird letztere Erlaubnis später entzogen, so wird die Behörde, die für die Erteilung der speziellen Erlaubnis zur Gewährung von Krediten gemäß Absatz 1 Buchstabe a) zuständig ist, unterrichtet, und sie entscheidet, ob die betreffenden Personen weiterhin Kredite gewähren oder vermitteln dürfen oder ob die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erteilte spezielle Erlaubnis entzogen wird.

Artikel 13

(1) Als ECU im Sinne dieser Richtlinie gilt die Rechnungseinheit, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2626/84, festgelegt worden ist. Der Gegenwert in nationaler Währung ist bei der ersten Festsetzung derjenige, welcher am Tag der Annahme dieser Richtlinie gilt.

Die Mitgliedstaaten können die sich bei der Umrechnung der ECU-Beträge ergebenden Beträge in Landeswährung abrunden, wobei die Abrundung 10 ECU nicht übersteigen darf.

(2) Der Rat überprüft auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre und erstmals im Jahre

¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. Dezember 1977, S. 30.

1995 die in dieser Richtlinie genannten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft und ändert diese Beträge gegebenenfalls.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Kreditverträge von den zur Anwendung dieser Richtlinie ergangenen oder dieser Richtlinie entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften nicht zum Nachteil des Verbrauchers abweichen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, daß die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verabschieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge, insbesondere eine Aufteilung des Kreditbetrags auf mehrere Verträge, umgangen werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag weitergehende Vorschriften zum Schutz der Verbraucher aufrechtzuerhalten oder zu erlassen.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Jänner 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 17

Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Jänner 1995 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates:

Der Präsident:

G. Shaw

Anhang**Liste der Angaben nach Artikel 4 Absatz 3**

1. Kreditverträge, die die Finanzierung des Erwerbers von bestimmten Waren oder Dienstleistungen betreffen:
 - 1.2I. Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind;
 - II. Barzahlungspreis und Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu zahlen ist;
 - III. Betrag einer etwaigen Anzahlung, Anzahl und Betrag der Teilzahlungen und Termine, zu denen sie fällig werden, oder Verfahren, nach dem sie jeweils festgestellt werden können, falls sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt sind;
 - IV. Hinweis darauf, daß der Verbraucher gemäß Artikel 8 bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf eine Ermäßigung hat;
 - V. Hinweis darauf, wer der Eigentümer der Waren ist (sofern das Eigentumsrecht nicht unmittelbar auf den Verbraucher übertragen wird) und unter welchen Voraussetzungen der Verbraucher Eigentümer der Waren wird;
 - VI. Einzelheiten über etwaige Sicherheiten;
 - VII. Etwaige Bedenkzeit;
 - VIII. Hinweis auf etwaige erforderliche Versicherung(en) und, wenn die Wahl des Versiche-
2. Kreditverträge, die mittels Kreditkarten abgewickelt werden:
 - 1.2I. Etwaige Höchstgrenze des Kredits;
 - II. Rückzahlungsbedingungen oder Möglichkeit zur Feststellung dieser Bedingungen;
 - III. Etwaige Bedenkzeit.
3. Kontokorrent-Kreditverträge, die nicht von anderen Bestimmungen der Richtlinie erfaßt werden:
 - 1.2I. Etwaige Höchstgrenze des Kredits oder Verfahren zu ihrer Festlegung;
 - II. Benutzungs- und Rückzahlungsbedingungen;
 - III. Etwaige Bedenkzeit.
4. Andere unter die Richtlinie fallenden Kreditverträge:
 - 1.2I. Etwaige Höchstgrenze des Kredits;
 - II. Hinweis auf etwaige Sicherheiten;
 - III. Rückzahlungsbedingungen;
 - IV. Etwaige Bedenkzeit;
 - V. Hinweis darauf, daß der Verbraucher gemäß Artikel 8 bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf eine Ermäßigung hat.

RICHTLINIE DES RATES
vom 13. Juni 1990
über Pauschalreisen
(90/314/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
 Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbeson-
 dere auf Artikel 100 a,
 auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen
 Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozial-
 ausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Hauptziele der Gemeinschaft ist die
 Vollendung des Binnenmarktes, in dem der
 Fremdenverkehrssektor einen wichtigen Teil aus-
 macht.

Die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitglied-
 staaten über Pauschalreisen weisen zahlreiche
 Unterschiede auf, und die einzelstaatlichen Praktiken
 auf diesem Gebiet sind sehr unterschiedlich.
 Dies führt zu Hindernissen für den freien
 Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet der Paus-
 chalreisen und zu Verzerrungen des Wettbewerbs
 zwischen den in den verschiedenen Mitgliedstaaten
 ansässigen Unternehmen des Reisegewerbes.

Gemeinsame Regeln für Pauschalreisen werden
 zur Beseitigung dieser Hindernisse und somit zur
 Verwirklichung eines gemeinsamen Dienstleis-
 tungsmarktes beitragen. Die in einem Mitgliedstaat
 ansässigen Unternehmen des Reisegewerbes werden
 ihre Dienstleistungen infolgedessen in anderen
 Mitgliedstaaten anbieten können, und die Verbrau-
 cher in der Gemeinschaft erhalten die Möglichkeit,
 in sämtlichen Mitgliedstaaten Pauschalreisen zu
 vergleichbaren Bedingungen zu buchen.

Unter Nummer 36 Buchstabe b) des Anhangs zu
 der Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981
 betreffend ein zweites Programm der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum
 Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher⁴⁾
 wird die Kommission aufgefordert, Untersuchun-
 gen insbesondere über den Fremdenverkehr durch-
 zuführen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge
 zu unterbreiten; dabei soll sie deren Bedeutung für
 den Verbraucherschutz sowie die Auswirkungen
 der Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften

der Mitgliedstaaten auf das ordnungsgemäße
 Funktionieren des Gemeinsamen Marktes berück-
 sichtigen.

In der Entschließung vom 10. April 1984 zu einer
 Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft⁵⁾ befür-
 wortet der Rat die Initiative der Kommission, auf
 die Bedeutung des Fremdenverkehrs hinzuweisen,
 und nimmt Kenntnis von den ersten Überlegungen
 der Kommission zu einer Fremdenverkehrspolitik
 der Gemeinschaft.

Die Mitteilung der Kommission an den Rat
 „Neuer Impuls für die Politik zum Schutz der
 Verbraucher“, die durch eine Entschließung des
 Rates vom 6. Mai 1986⁶⁾ angenommen wurde,
 nennt in Absatz 37 unter den von der Kommission
 vorgeschlagenen Maßnahmen die Harmonisierung
 der Rechtsvorschriften für Pauschalreisen.

Dem Fremdenverkehr kommt eine ständig
 wachsende Bedeutung im Wirtschaftsleben der
 Mitgliedstaaten zu. Pauschalreisen bilden einen
 wichtigen Teil des Fremdenverkehrs. Dieser Zweig
 des Reisegewerbes in den Mitgliedstaaten würde zu
 stärkerem Wachstum und erhöhter Produktivität
 angeregt, wenn es ein Minimum an gemeinsamen
 Regeln gäbe, um diesen Wirtschaftszweig auf
 Gemeinschaftsebene zu strukturieren. Dies würde
 nicht nur den Bürgern der Gemeinschaft zugute
 kommen, die auf Grund dieser Regeln organisierte
 Pauschalreisen buchen, sondern würde auch Reisende
 aus Drittländern anziehen, denen die Vorteile
 aus garantierten Mindestleistungen bei Pauschalreisen
 ein Anreiz wären.

Die Vorschriften über den Verbraucherschutz
 weisen in den Mitgliedstaaten Unterschiede auf, die
 die Verbraucher eines Mitgliedstaats davon abhal-
 ten, Pauschalreisen in einem anderen Mitgliedstaat
 zu buchen.

Dies ist für die Verbraucher ein besonders starker
 Hinderungsgrund, Pauschalreisen außerhalb ihres
 eigenen Mitgliedstaates zu buchen, und beeinflusst
 seine Entscheidung in diesem Falle mehr als bei dem
 Erwerb anderer Dienstleistungen, da die besonde-
 ren Merkmale der bei einer Pauschalreise zu
 erbringenden Dienstleistungen im allgemeinen die
 vorherige Zahlung größerer Geldbeträge vorausset-
 zen und die Dienstleistungen in einem anderen Staat
 als dem bewirkt werden, in dem der Verbraucher
 seinen Wohnsitz hat.

Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz gilt
 auch für den Verbraucher, der einen Pauschalreise-
 vertrag durch Abtretung erworben hat oder
 Mitglied einer Gruppe ist, für die eine andere
 Person einen Pauschalreisevertrag abgeschlossen
 hat.

¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 12. April 1988, S. 5.

²⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. März 1989, S. 120, und ABl.
 Nr. C 149 vom 18. Juni 1990.

³⁾ ABl. Nr. C 102 vom 24. April 1989, S. 27.

⁴⁾ ABl. Nr. C 165 vom 23. Juni 1981, S. 24.

⁵⁾ ABl. Nr. C 115 vom 30. April 1984, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. C 118 vom 7. März 1986, S. 28.

Reiseveranstalter und/oder Reisevermittler müssen verpflichtet sein sicherzustellen, daß die Beschreibungen der von ihnen veranstalteten oder angebotenen Pauschalreisen keine irreführenden Angaben enthalten und daß dem Verbraucher in den ihm zur Verfügung gestellten Reiseprospekt klare und genaue Informationen erteilt werden.

Der Verbraucher muß eine Abschrift der für die Pauschalreise geltenden Vertragsbedingungen erhalten. Zu diesem Zweck sollte vorgeschrieben werden, daß alle Vertragsbedingungen schriftlich oder in einer anderen dem Verbraucher verständlichen und zugänglichen Form festgehalten und ihm in Abschrift ausgehändigt werden.

Dem Verbraucher ist unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einzuräumen, eine von ihm gebuchte Pauschalreise auf einen Dritten zu übertragen.

Die vertraglich festgelegten Preise dürfen grundsätzlich nicht geändert werden, es sei denn, die Möglichkeit einer Preiserhöhung oder -senkung ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen. Diese Möglichkeit ist jedoch an gewisse Bedingungen zu knüpfen.

Der Verbraucher muß unter bestimmten Umständen die Möglichkeit haben, von einer gebuchten Pauschalreise vor ihrem Antritt zurückzutreten.

Es ist klar festzulegen, welche Ansprüche der Verbraucher geltend machen kann, falls der Reiseveranstalter die Pauschalreise vor dem vereinbarten Abreiseterminal storniert.

Falls dem Verbraucher nach Antritt einer Pauschalreise ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder falls der Reiseveranstalter feststellt, daß er einen bedeutenden Teil dieser Leistungen nicht erbringen kann, muß er dem Verbraucher gegenüber bestimmte Verpflichtungen haben.

Der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, hat gegenüber dem Verbraucher die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ferner haben der Veranstalter und/oder der Vermittler die Haftung für Schäden zu übernehmen, die dem Verbraucher aus der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung des Vertrages entstehen, es sei denn, daß die bei der Ausführung des Vertrages festgestellten Mängel weder auf einem Verschulden ihrerseits noch auf einem Verschulden eines anderen Dienstleistungsträgers beruhen.

Wenn der Veranstalter und/oder der Vermittler die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung von Leistungen, die Bestandteil der Pauschalreise sind, zu vertreten hat, sollte die Haftung gemäß den internationalen Übereinkommen über diese Leistungen beschränkt werden können, insbesondere

gemäß dem Warschauer Übereinkommen von 1929 über den internationalen Luftverkehr, dem Berner Übereinkommen von 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr, dem Athener Übereinkommen von 1974 über den Seeverkehr und dem Pariser Übereinkommen von 1962 über die Haftung der Gastwirte. Bei anderen Schäden als Körperschäden sollte es auch möglich sein, die Haftung im Pauschalreisevertrag zu beschränken, allerdings nicht in unangemessener Weise.

Es sind Maßnahmen zur Unterrichtung des Verbrauchers und zur Regelung von Beanstandungen vorzusehen. Sowohl dem Verbraucher als auch der Pauschalreisebranche wäre damit gedient, wenn der Reiseveranstalter und/oder -vermittler verpflichtet wäre, Sicherheiten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses nachzuweisen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, für den Bereich der Pauschalreisen strengere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher zu erlassen oder beizubehalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Pauschalreisen (einschließlich Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen), die in der Gemeinschaft verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. Pauschalreise: die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:
 - a) Beförderung,
 - b) Unterbringung,
 - c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Auch bei getrennter Berechnung einzelner Leistungen, die im Rahmen ein und derselben Pauschalreise erbracht werden, bleibt der Veranstalter oder Vermittler den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie unterworfen.

2. Veranstalter:

- die Person, die nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und sie direkt oder über einen Vermittler verkauft oder zum Verkauf anbietet.
3. Vermittler:
die Person, welche die vom Veranstalter zusammengestellte Pauschalreise verkauft oder zum Verkauf anbietet.
4. Verbraucher:
die Person, welche die Pauschalreise bucht oder zu buchen sich verpflichtet („der Hauptkontrahent“), oder
jede Person, in deren Namen der Hauptkontrahent sich zur Buchung der Pauschalreise verpflichtet („die übrigen Begünstigten“), oder
jede Person, der der Hauptkontrahent oder einer der übrigen Begünstigten die Pauschalreise abtritt („der Erwerber“).
5. Vertrag:
die Vereinbarung, die den Verbraucher an den Veranstalter und/oder Vermittler bindet.

Artikel 3

(1) Die dem Verbraucher vom Veranstalter oder Vermittler gegebenen Beschreibungen einer Pauschalreise, ihr Preis und die übrigen Vertragsbedingungen dürfen keine irreführenden Angaben enthalten.

(2) Wenn dem Verbraucher ein Prospekt zur Verfügung gestellt wird, muß dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben zum Preis und — soweit von Bedeutung — zu folgendem enthalten:

- Bestimmungsort; Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse;
- Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung sowie ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates;
- Mahlzeiten;
- Reiseroute;
- allgemeine Angaben über Paß- und Visumserfordernisse für Staatsangehörige des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten und gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind;
- absoluter Betrag oder Prozentsatz des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und Zeitplan für die Zahlung des Restbetrages;
- Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und — wenn ja — Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird.

Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben binden den Veranstalter bzw. den Vermittler, es sei denn, Änderungen sind

- dem Verbraucher vor Abschluß des Vertrages klar mitgeteilt worden; im Prospekt ist ausdrücklich darauf hinzuweisen;
- später zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden.

Artikel 4

- Der Veranstalter und/oder der Vermittler unterrichtet den Verbraucher vor Vertragsabschluß schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form allgemein über die Paß- und Visumserfordernisse für Staatsangehörige des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, insbesondere über die Fristen für die Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.
- Der Veranstalter und/oder der Vermittler teilt dem Verbraucher schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form rechtzeitig vor Beginn der Reise folgendes mit:
 - Uhrzeiten und Orte von Zwischenstationen und Anschlußverbindungen; Angabe des vom Reisenden einzunehmenden Platzes, zB Kabine oder Schlafkoje auf einem Schiff oder Schlafwagen- oder Liegewagenabteil im Zug;
 - Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters und/oder des Vermittlers oder — wenn nicht vorhanden — der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können. Falls solche Vertretungen oder Stellen nicht bestehen, sind dem Verbraucher auf jeden Fall eine Notrufnummer oder sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter und/oder dem Vermittler Verbindung aufnehmen kann;
 - bei Auslandsreisen und -aufenthalten Minderjähriger Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an seinem Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann;
 - Angaben über den möglichen Abschluß einer Reiserücktrittsversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Vertrag folgende Grundsätze beachtet werden:

- Je nach der Natur der Pauschalreise umfaßt der Vertrag mindestens die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Bedingungen.
- Alle Bedingungen des Vertrages werden schriftlich oder in einer anderen dem

Verbraucher verständlichen und zugänglichen Form festgelegt und sind ihm vor Vertragsabschluß zu übermitteln; er erhält eine Abschrift des Vertrages.

- c) Die Bestimmung unter Buchstabe b) darf Buchungen und Vertragsabschlüssen, die zu einem späten Zeitpunkt oder „im letzten Augenblick“ erfolgen, nicht entgegenstehen.

(3) Ist der Verbraucher daran gehindert, die Pauschalreise anzutreten, so kann er — nachdem er den Veranstalter oder Vermittler binnen einer vertretbaren Frist vor dem Abreisetetermin hiervon unterrichtet hat — seine Buchung auf eine Person übertragen, die alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllt. Die Person, die ihre Pauschalreise überträgt, und der Erwerber sind gesamtschuldnerisch gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler, der Vertragspartei ist, zur Zahlung des noch unbekügelten Betrages sowie der gegebenenfalls durch diese Übertragung entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

- (4) a) Die vertraglich festgelegten Preise dürfen nicht geändert werden, es sei denn, daß der Vertrag die Möglichkeit einer Preiserhöhung oder -senkung ausdrücklich vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich nachstehenden Änderungen Rechnung getragen werden darf: Änderungen
- der Beförderungskosten, darunter auch der Treibstoffkosten;
 - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschifffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen;
 - der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.
- b) Der im Vertrag genannte Preis darf ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetetermin nicht mehr erhöht werden.

- (5) Sieht sich der Veranstalter vor der Abreise gezwungen, an einem der wesentlichen Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Preis gehört, eine erhebliche Änderung vorzunehmen, so muß er dies dem Verbraucher so bald wie möglich mitteilen, um ihm die Möglichkeit zu geben, entsprechende Entscheidungen zu treffen, insbesondere die Möglichkeit,
- vom Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe zurückzutreten oder
 - eine Zusatzklausel zum Vertrag zu akzeptieren, die die vorgenommenen Änderungen und ihre Auswirkung auf den Preis angibt.

Der Verbraucher unterrichtet den Veranstalter oder den Vermittler so bald wie möglich über seine Entscheidung.

(6) Wenn der Verbraucher gemäß Absatz 5 vom Vertrag zurücktritt oder wenn der Veranstalter — gleich aus welchem Grund, ausgenommen Verschulden des Verbrauchers — die Reise vor dem vereinbarten Abreisetag storniert, hat der Verbraucher folgende Ansprüche:

- a) Teilnahme an einer gleichwertigen oder höherwertigen anderen Pauschalreise, wenn der Veranstalter und/oder der Vermittler in der Lage ist, ihm eine solche anzubieten. Ist die angebotene Pauschalreise von geringerer Qualität, so erstattet der Veranstalter dem Verbraucher den Preisunterschied; oder
- b) schnellstmögliche Erstattung aller von ihm auf Grund des Vertrages gezahlten Beträge. In diesen Fällen hat der Verbraucher gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates vom Veranstalter oder Vermittler geleistet wird, es sei denn,
- i) die Stornierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, die die Pauschalreise gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht, und dem Verbraucher die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Pauschalreise angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde oder
 - ii) die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, dh. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden werden können; hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung.

(7) Wird nach der Abreise ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht oder stellt der Veranstalter fest, daß er nicht in der Lage sein wird, einen erheblichen Teil der vorgesehenen Leistungen zu erbringen, so trifft der Veranstalter — ohne Preisaufschlag für den Verbraucher — angemessene andere Vorkehrungen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann, und zahlt dem Verbraucher gegebenenfalls eine Entschädigung, deren Höhe dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und der erbrachten Dienstleistungen entspricht.

Falls solche Vorkehrungen nicht getroffen werden können oder vom Verbraucher aus triftigen Gründen nicht akzeptiert werden, sorgt der Veranstalter — ohne Preisaufschlag für den Verbraucher — gegebenenfalls für eine gleichwertige Beförderungsmöglichkeit, mit der der Verbraucher zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort zurückkehren kann, und entschädigt gegebenenfalls den Verbraucher.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, gegenüber dem Verbraucher die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unabhängig davon übernimmt, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger diese Verpflichtungen zu erfüllen haben, wobei das Recht des Veranstalters und/oder Vermittlers, gegen andere Dienstleistungsträger Rückgriff zu nehmen, unberührt bleibt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Schäden, die dem Verbraucher aus der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung des Vertrages entstehen, die erforderlichen Maßnahmen, damit der Veranstalter und/oder der Vermittler die Haftung übernimmt, es sei denn, daß die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung weder auf ein Verschulden des Veranstalters und/oder Vermittlers noch auf ein Verschulden eines anderen Dienstleistungsträgers zurückzuführen ist, weil

- die festgestellten Versäumnisse bei der Erfüllung des Vertrages dem Verbraucher zuzurechnen sind;
- diese unvorhersehbaren oder nicht abwendbaren Versäumnisse einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Bewirkung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist;
- diese Versäumnisse auf höhere Gewalt entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 2 Ziffer ii) oder auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das der Veranstalter und/oder der Vermittler bzw. der Leistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In Fällen des zweiten und dritten Gedankenstrichs von Unterabsatz 1 muß sich der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, darum bemühen, dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe zu leisten. Bei Schäden auf Grund der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die Entschädigung gemäß den internationalen Übereinkommen über diese Leistungen beschränkt wird.

Bei Schäden, die nicht Körperschäden sind und auf der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen beruhen, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die Entschädigung vertraglich eingeschränkt wird.

Diese Einschränkung darf nicht unangemessen sein.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Unterabsatz 4 darf von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2

nicht durch eine Vertragsklausel abgewichen werden.

(4) Der Verbraucher muß jeden Mangel bei der Erfüllung des Vertrages, den er an Ort und Stelle feststellt, so bald wie möglich schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form dem betreffenden Leistungsträger sowie dem Veranstalter und/oder dem Vermittler mitteilen.

Auf diese Verpflichtung muß im Vertrag klar und deutlich hingewiesen werden.

Artikel 6

Im Fall einer Beanstandung bemüht sich der Veranstalter und/oder der Vermittler oder — wenn vorhanden — sein örtlicher Vertreter nach Kräften um geeignete Lösungen.

Artikel 7

Der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, weist nach, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich strengere Vorschriften zum Schutze des Verbrauchers erlassen oder aufrechterhalten.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen. Die Kommission übermittelt diese den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1990.

Im Namen des Rates:

Der Präsident:
D. J. O'Malley

Anhang

Erforderliche Angaben im Vertrag, sofern sie auf die jeweilige Pauschalreise zutreffen:

- a) Bestimmungsort(e) und, soweit mehrere Aufenthalte vorgesehen sind, die einzelnen Zeiträume und deren Termine.
- b) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Tag und Zeit sowie Ort der Abreise und Rückkehr.
- c) Schließt die Pauschalreise eine Unterbringung ein, Angaben über Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale der Unterbringung, ihre Zulassung und touristische Einstufung gemäß den Vorschriften des Gastmitgliedstaates, Anzahl der inbegriffenen Mahlzeiten.
- d) Hinweis darauf, ob für das Zustandekommen der Pauschalreise eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, und — wenn ja — Angabe, bis wann dem Verbraucher spätestens mitgeteilt wird, ob die Reise storniert wird.
- e) Reiseroute.
- f) Besuche, Ausflüge oder sonstige im vereinbar-

ten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen.

- g) Name und Anschrift des Veranstalters, des Vermittlers und gegebenenfalls des Versicherers.
- h) Preis der Pauschalreise sowie Hinweise auf eine etwaige Preisänderung gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Hinweise auf etwaige Abgaben für bestimmte Leistungen (Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, Aufenthaltsgebühren), sofern diese nicht im Preis der Pauschalreise inbegriffen sind.
- i) Zeitplan für die Zahlung des Preises sowie Zahlungsmodalitäten.
- j) Alle Sonderwünsche, die der Verbraucher dem Veranstalter oder dem Vermittler bei der Buchung mitgeteilt hat und die beide Parteien akzeptiert haben.
- k) Die Fristen, innerhalb derer der Verbraucher etwaige Beanstandungen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages erheben muß.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Geltende Fassung

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft (§ 16) oder ein Geschäft im Sinn des § 26 und ist dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekanntgegeben worden, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) bis (4) ...

§ 16. (1) Die §§ 18 bis 25 gelten für Abzahlungsgeschäfte, bei denen
1. das Gesamtentgelt 150 000 S nicht übersteigt oder bei der Vertragsschließung nicht feststeht, daß es 150 000 S übersteigen wird, und

Entwurf

§ 3. (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(2) bis (4) unverändert.

Vorzeitige Rückzahlung

§ 12 a. (1) Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall hat er Anspruch auf eine angemessene Ermäßigung der Kreditkosten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Kredite, auf die § 33 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. ..., anzuwenden ist,
2. Kredite, die zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum bestimmt sind und eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben oder die durch eine Hypothek gesichert sind,
3. Kredite, die 310 000 S übersteigen und
4. Leasingverträge, die nicht den Übergang des Eigentums am Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer vorsehen.

§ 16. (1) Die §§ 18 bis 25 gelten für Abzahlungsgeschäfte, bei denen
1. das Gesamtentgelt 310 000 S nicht übersteigt oder bei der Vertragsschließung nicht feststeht, daß es 310 000 S übersteigen wird, und

Geltende Fassung	Entwurf
2. ...	2. unverändert.
(2) ...	(2) unverändert.
(3) ...	(3) unverändert.
§ 19. ...	§ 19. unverändert.
1. ...	1. unverändert.
2. Für die Wertgrenze von 150 000 S (§ 16 Abs. 1) ist das vereinbarte Entgelt maßgebend.	2. Für die Wertgrenze von 310 000 S (§ 16 Abs. 1) ist das vereinbarte Entgelt maßgebend.
3. ...	3. unverändert.
§ 26 b. Die §§ 26 und 26 a gelten nicht für Verträge, in denen der Gesamtpreis oder, wenn ein solcher noch nicht errechenbar ist, der innerhalb eines Jahres zu leistende Kaufpreis mit mehr als 150 000 S zahlenmäßig bestimmt ist.	§ 26 b. Die §§ 26 und 26 a gelten nicht für Verträge, in denen der Gesamtpreis oder, wenn ein solcher noch nicht errechenbar ist, der innerhalb eines Jahres zu leistende Kaufpreis mit mehr als 310 000 S zahlenmäßig bestimmt ist.
Einwendungsdurchgriff	
<p>§ 26 c. (1) Erhält ein Verbraucher zur Finanzierung des Bezugs von Waren oder von Dienstleistungen einen Kredit von einem anderen als dem Leistenden (dem Lieferanten beziehungsweise dem Dienstleistungserbringer), so kann er die Befriedigung des Geldgebers — ungeachtet der Anwendbarkeit der §§ 17 bis 19 — auch verweigern, soweit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Leistenden gegen diesen zustehen, sofern für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Kredit mit einer anderen Person vereinbart worden ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwischen dem Kreditgeber und dem Leistenden eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Leistenden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieses Leistenden ausschließlich von diesem Kreditgeber bereitgestellt werden, und b) der Verbraucher seinen Kredit im Rahmen dieser Abmachung erhält und c) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen und d) der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat. <p>(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 12 a Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte.</p>	

Geltende Fassung

Entwurf

Pauschalreisevertrag

§ 31 b. (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für Pauschalreisen einschließlich Pauschalurlaubsreisen und Pauschalrundreisen.

(2) In diesen Bestimmungen bedeutet:

1. Pauschalreise: eine im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart wird, wenn die Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:
 - a) Beförderung,
 - b) Unterbringung,
 - c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht bloß Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn einzelne Leistungen, die im Rahmen derselben Pauschalreise erbracht werden, getrennt berechnet werden;
2. Veranstalter: eine Person, die nicht nur gelegentlich im eigenen Namen vereinbart oder anbietet, von ihr organisierte Pauschalreisen zu leisten;
3. Reisender: eine Person, die den Vertrag oder einen Vorvertrag über die Pauschalreise schließt, jede weitere Person, in deren Namen jene Person den Vertrag eingeht, und jede Person, der eine dieser Personen die Pauschalreise abtritt („der Erwerber“).

§ 31 c. (1) Für die Zeit ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin darf eine Befugnis des Veranstalters, das im Reisevertrag festgelegte Entgelt zu erhöhen, nicht vereinbart werden. Im übrigen ist — abgesehen von den allgemeinen Grenzen der Zulässigkeit einer solchen Vertragsbestimmung — eine solche Vereinbarung nur zulässig, wenn sie bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Preiserhöhung auch eine Preissenkung vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich Änderungen der Beförderungskosten, etwa der Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder der für die betreffende Pauschalreise anzuwendenden Wechselkurse Rechnung getragen werden darf.

(2) Ändert der Veranstalter — soweit ihm gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen dieses Recht geben — vor der Abreise wesentliche Bestandteile des Vertrags, etwa auch den Preis, erheblich, so hat der Reisende die Wahl, die

Geltende Fassung

Entwurf

30

Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder eines Reugeldes verpflichtet zu sein. Der Veranstalter hat dem Reisenden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit zu belehren; der Reisende hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

(3) Ist der Reisende gehindert, die Pauschalreise anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Veranstalter binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten zur ungeteilten Hand.

§ 31 d. (1) Tritt der Reisende nach § 31 c Abs. 2 vom Vertrag zurück oder storniert der Veranstalter die Reise vor dem vereinbarten Abreisetag aus einem anderen Grund als einem Verschulden des Reisenden, so kann dieser anstelle der Rückabwicklung des Vertrags durch Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Pauschalreise verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Reiseleistung in der Lage ist. Der Veranstalter kann dem Reisenden bei gleichbleibendem Entgelt auch eine höherwertige Reise anbieten; wählt der Reisende eine geringerwertige Pauschalreise, so hat ihm der Veranstalter den Unterschied zum Entgelt der ursprünglich vereinbarten Reise zu vergüten.

(2) Neben dem Anspruch nach Abs. 1 hat der Reisende Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, es sei denn,

1. die Stornierung erfolgt, weil die Anzahl der Personen, die die Pauschalreise gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht und dem Verbraucher die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Pauschalreise angegebenen Frist schriftlich mitgeteilt wurde, oder
2. die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, das heißt, auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können; hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung.

§ 31 e. (1) Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu

809 der Beilagen

Geltende Fassung

Entwurf

treffen, damit die Pauschalreise weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Reisenden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Reisende zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nickerfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrags dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

(2) Der Reisende hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrags, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen, wenn ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist und wenn ihn der Veranstalter auf diese Obliegenheit schriftlich hingewiesen hat. Eine Unterlassung der Mitteilung berührt die Gewährleistungsansprüche des Reisenden nicht; sie kann ihm nur als Mitverschulden angerechnet werden (§ 1304 ABGB).

§ 31 f. (1) Die Pflicht des Veranstalters zum Ersatz eines Schadens an der Person kann nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden. § 6 Abs. 1 Z 9 — soweit er sich auf andere Schäden bezieht — und § 9 sind auch auf Pauschalreiseverträge anzuwenden, die im übrigen dem I. Hauptstück nicht unterliegen.

(2) Soweit in Vereinbarungen von den §§ 31 a bis 31 e zum Nachteil des Reisenden abgewichen wird, sind sie unwirksam.

§ 41 a. (1) Die Neufassung der §§ 3 Abs. 1, 16 Abs. 1 Z 1, 19 Z 2 und 26 b sowie die §§ 12 a, 26 c und 31 b bis 31 f treten mit demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, die §§ 31 b bis 31 f jedoch frühestens mit 1. September 1993.

(2) Die neuen Bestimmungen sind auf Verträge, die vor den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.